**Bundesrat** **Drucksache 638/04**

**20.08.04**

**AS** - Fz - In

# Antrag
**des Landes Schleswig-Holstein**

---

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

### A Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. Oktober 2003 – BverwG 5 C 4.03 – entschieden, dass die Erstattungspflicht der Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemäß § 10 b Abs. 3 AsylbLG auch in Umverteilungsfällen Anwendung findet, unabhängig davon, ob es sich um eine landesinterne (§ 50 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) oder länderübergreifende (§ 51 AsylVfG) Verteilung handelt. Da nach § 52 AsylVfG bei einer länderübergreifenden (Um-) Verteilung eine Quotenanrechnung erfolgt, führt dies zu einer Doppelbelastung des abgebenden Landes: es muss einerseits anstelle des abgegebenen Asylbewerbers einen neuen Asylbewerber aufnehmen, andererseits ist dem aufnehmenden Leistungsträger der gesetzlich erforderliche Aufwand für die aufgenommene Person für die Dauer von längstens einem Jahr zu erstatten.

Zur Durchführung der landesinternen Verteilung bestehen in den Ländern Rechtsvorschriften zur Kostenregelung, die das Ergebnis langjähriger Verhandlungen der Länder mit ihren Kommunen darstellen. Diese sorgfältig austarierten Kostenregelungen werden durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts massiv beeinträchtigt.

### B Lösung

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch eine klarstellende Ergänzung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG, wonach entsprechend der Verfahrenspraxis der Mehrheit der Länder Verteilungs- und Umverteilungsfälle nach §§ 50 und 51 AsylVfG sowie sonstigen Rechtsvorschriften keine Erstattungspflicht zwischen den Leistungsträgern auslösen.

### C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

## D Finanzielle Auswirkungen

Ohne Änderung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG ist angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Aufrechterhaltung der zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Ländern bestehenden Kostenverteilung zwischen Landes- und kommunaler Ebene nicht möglich. Unterbliebe die Klarstellung, müssten die Flächenländer mit erheblichen finanziellen Nachforderungen der Kommunen rechnen.

## E Sonstige Kosten

Keine.

**Bundesrat** **Drucksache 638/04**

**20.08.04**

**AS** - Fz - In

# Antrag
**des Landes Schleswig-Holstein**

---

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 20. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. August 2004 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

„Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung
des Asylbewerberleistungsgesetzes“

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen mit dem Ziel zu veranlassen, eine Behandlung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 24. September 2004 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Simonis

**Drucksache 638/04**

**Anlage**

# Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

**Vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

In § 10 b Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Erfolgt der Aufenthaltswechsel des Leistungsberechtigten aufgrund einer Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung, besteht für die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes keine Pflicht zur Erstattung von Leistungen.“

## Artikel 2
## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

## A Allgemeiner Teil

Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) soll die in den Ländern entwickelten Systeme zur Kostenträgerschaft im Rahmen der Aufnahme von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der bestehenden finanziellen Lastenverteilung zwischen den Ländern und den Kommunen erhalten. Die Ergänzung des § 10 b Abs. 3 durch Satz 3 ist notwendig geworden wegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Umverteilung von Asylsuchenden und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Leistungsträger.

Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) bestimmt Art, Umfang und Höhe der Leistungen für Asylbewerber und andere Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Die Ausführung des Gesetzes obliegt den Ländern und aufgrund von Ländergesetzen den Kommunen.

§ 10 b AsylbLG regelt die Kostenerstattung zwischen Leistungsträgern. Nach Absatz 3 hat im Falle des Verziehens eines Leistungsberechtigten die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes der nunmehr zuständigen Behörde die gesetzlich erforderlichen Leistungen längstens für die Dauer eines Jahres zu erstatten. Die Vorschrift wird von den Leistungsbehörden nach einem Beschluss des Arbeitskreises 4 der „Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration“ vom 9. Februar 1999 überwiegend in der Weise ausgelegt, dass ein „Verziehen“ im Sinne des Gesetzes nur gegeben sei, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes aufgrund einer freien Willensentschließung beruht. Erfolgt dagegen der Aufenthaltswechsel aufgrund einer Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung, sei das Tatbestandsmerkmal des „Verziehens“ nicht erfüllt. Dieser Gesetzesinterpretation haben seinerzeit alle Länder mit Ausnahme des Landes Berlin zugestimmt. Auch das für das Asylbewerberleistungsgesetz federführende Bundesressort, das da-

malige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, hat sich im Sinne der Ländermehrheit geäußert.

Das Bundesverwaltungsgericht ist nunmehr mit Urteil vom 2. Oktober 2003 - BVerwG 5 C 4.03 – der o. a. Rechtsmeinung der Verwaltungsbehörden entgegengetreten. Es hat entschieden, dass in einem Umverteilungsfall nach § 51 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Bestimmung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG anzuwenden ist. Das hat zur Folge, dass das abgebende Land dem aufnehmenden Land die erforderlichen Kosten für die umverteilte Person längstens für die Dauer eines Jahres erstatten muss und darüber hinaus anstelle des abgegebenen Asylbewerbers einen weiteren Asylbewerber aufzunehmen hat (§ 52 AsylVfG). Hierdurch wird das abgebende Land doppelt belastet.

In den Entscheidungsgründen seines Urteils führt das Bundesverwaltungsgericht weiterhin aus, die Vorschrift des § 10 b Abs. 3 AsylbLG finde in allen Umverteilungsfällen Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um eine länderübergreifende oder um eine landesinterne Verteilung handelt. Diese Entscheidung könnte in letzter Konsequenz bedeuten, dass selbst erstmalige Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen, durch die Asylsuchende aus einer Aufnahmeeinrichtung heraus auf die Kommunen verteilt werden, Erstattungspflichten des jeweils betroffenen Landes auslösen. Die Flächenländer wären dann mit Erstattungsforderungen der Kommunen in beträchtlicher Höhe (i. d. R. mehrere Millionen Euro) konfrontiert, wodurch die in den einzelnen Ländern bestehenden austarierten Systeme der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus den Fugen geriete.

Eine klarstellende Ergänzung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG, wonach keine Erstattungspflicht in Fällen des Aufenthaltswechsels von Leistungsberechtigten besteht, die auf Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidungen beruhen, ist angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung dringend geboten.

## B Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

Die Ergänzung des § 10 b Abs. 3 durch Satz 3 bestimmt, dass in Fällen eines Wechsels des Aufenthaltsortes einer leistungsberechtigten Person aufgrund einer Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung die nach den Sätzen 1 und 2 vorgesehene Erstattungspflicht der abgebenden Behörde nicht eintritt. Dadurch bleibt die in den Ländern praktizierte verfahrens- und verwaltungsmäßig einfache Handhabung der Verteilungsfälle bestehen. Auch trägt die Änderung dazu bei, dass weiterhin Umverteilungsfälle sachgerecht nach den gesetzlich festgelegten Kriterien erfolgen, ohne dass die Behörden ins Gewicht fallende Kostenfolgen zu bedenken hätten.

### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.